



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

51.3.40140-2014-04
- 8252309 -

27. April 2016

Der
Firma
Friedrich und Reimund Klute GbR
Schwermecketal 2
59846 Sundern-Stockum

wird auf Ihren Antrag vom 07. November 2014 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerkes „Hellefelder Höhe“ durch Errichtung und Betrieb einer Feststoff-Fermentationsanlage in 59846 Sundern-Hellefeld in der Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 326/1 und 406 sowie in der Flur 17, Flurstücke 28, 33 und 34, erteilt.

(§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)).

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt, und zwar entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind:

1. **Begrenzung der Durchsatzkapazität des bestehenden Kompostwerkes auf 26.000 Tonnen pro Jahr bzw. 71 Tonnen pro Tag an Einsatzstoffen.**
2. **Errichtung und Betrieb einer Feststoff-Fermentationsanlage bestehend aus:**
 - sechs Boxenfermenter mit einer jeweiligen Größe von ca. 33x7x5,3m (LxBxH),
 - einem Technikgebäude mit einer Größe von ca. 5x8,50x12,35m (LxBxH),
 - einem Perkolattank mit einem Brutto-Fassungsvermögen von 1.458 m³ und einem Doppelmembrangasspeicherdach mit einem Fassungsvermögen von 1.065 m³,
 - einem Hygenisierungstank mit einem Brutto-Fassungsvermögen von 558 m³,
 - einem Perkolatlager mit einem Brutto-Fassungsvermögen von 1.136 m³ und einem Doppelpembrangasspeicherdach mit einem Fassungsvermögen von 1.779 m³,
 - einem Perkolatsammelschacht unterteilt in zwei Kammern mit einem Fassungsvermögen von je ca. 15 m³,
 - einem Hygenisierungssammelschacht mit einem Fassungsvermögen von ca. 19 m³,
 - einer stationären Notfackel/Schwachgasfackel,
 - einem Bewetterungssystem mit einer Leistung von ca. 8.000 m³/h**und den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einbau der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen**
3. **Errichtung und Betrieb von zwei mit Biogas befeuerten Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerke im BHKW-Container) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils:**

BHKW 1	998 kW _{FWL}
BHKW 2	1.441 kW _{FWL}

und den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einbau der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der 2 Blockheizkraftwerke- BHKW (Verbrennungsmotoren) beträgt 2.439 kW_{FWL}.
4. **Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage mit einer Nennleistung von 20 kW elektrisch und den erforderlichen baulichen Maßnahmen, sowie Einbau der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen.**
5. **Die produzierte Biogasmenge der Anlage pro Jahr wird auf max. 2.172.201 Nm³ festgelegt.**
6. **Die Betriebszeit der Feststoff-Fermentationsanlage ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.**
7. **Die Verbrennungsmotorenanlagen (BHKW's) können täglich jeweils bis zu:**

BHKW 1	24 h
BHKW 2	6 h

betrieben werden.
8. **Die Durchsatzkapazität der Feststoff-Fermentationsanlage beträgt insgesamt max. 22.000 Tonnen pro Jahr bzw. 60 Tonnen pro Tag an Einsatzstoffen.**

Die Anlage ist unter der Nr. 8.5.2, Nr. 8.6.2.1 und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die für das Vorhaben nach § 63 Abs. 1 BauO NRW erforderliche Baugenehmigung nach § 75 Abs. 1 BauO NRW
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG).

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettenaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde:

1. Anschreiben und Deckblatt vom 07. November 2014
2. Inhaltsverzeichnis
3. Antrag nach Formular 1 Blatt 1 bis 2
4. Kurzbeschreibung des Vorhabens
5. Liegenschaftskataster – M 1 : 5.000 -Auszug-
6. Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- M 1 : 5.000 -
7. Auszug aus dem Bebauungsplan
8. Auszug aus dem Flächennutzungsplan
9. Bauantrag / Bauvorlagen mit Planunterlagen,
mit Ex-Schutzdokumentation Blatt 1 bis 85
10. Betriebs– und Verfahrensbeschreibung Blatt 1 bis 54
11. Maschinenaufstellungsplan EG und OG – M 1 : 100 - Blatt 1 bis 2
12. Schall- und Geruchsgutachten Blatt 1 bis 25
13. Formular 2 bis 8.5 Blatt 1 bis 30
14. Darstellung der Stoffströme
15. Rohrleitungsplan – M 1 : 150 -
16. Sicherheitsdatenblätter Blatt 1 bis 17
17. Funktionsbeschreibung BASD-System
(Betriebsgeheimnis; nur in den Ordnern 1 und 2 enthalten) Blatt 1 bis 12
18. R+I Schema
(Betriebsgeheimnis; nur in den Ordnern 1 und 2 enthalten)
19. Allgemeine Vorprüfung gem. §3 UVPG Blatt 1 bis 19
20. Genehmigungsbescheid Az.: 2.24.85252309-7-G 141/05 SLi
vom 06.September 2006 Blatt 1 bis 5

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 21. | Genehmigungsbescheid Az.: 2400-G 05/02-SLi vom 29. April 2002 | Blatt 1 bis 5 |
| 22. | Brandschutzgutachten der BASD Biogas INT. GmbH, Böblinger Str. 29, 71229 Leonberg vom 16.01.2015 | Blatt 1 bis 22 |
| 23. | Schreiben der Firma F. u. R. Klute vom 19.10.2015 und 24.08.2015 an den HSK zu Ausgleichsmassnahmen | Blatt 1 bis 4 |

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Bedingung:

Diese Genehmigung ist aufschiebend bedingt davon abhängig, dass in Bezug auf § 12 Abs. 1 letzter Satz BImSchG zur Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft (z.B. Bankbürgschaft), in Höhe von insgesamt

41.000,00 €
(in Worten: einundvierzigtausend Euro)

vor Inbetriebnahme der Anlage beim Landrat des Hochsauerlandkreises hinterlegt wird. Die Bankbürgschaft darf keine Einrede beinhalten. Begünstigt muss der Landrat des Hochsauerlandkreises sein.

Vorbehalt:

Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bleibt für den Fall vorbehalten, dass die Kosten der Herichtung insgesamt um 10% oder mehr steigen.

2. Allgemeines:

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3. Bereithaltung der Genehmigung:

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

4. Frist für Errichtung und Betrieb:

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

5. Anzeigepflicht:

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Hochsauerlandkreis -Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz-, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, und der Bezirksregierung Arnsberg -Arbeitsschutzverwaltung-, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss den Behörden mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis:

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

- 6.1 Mit Ausnahme bei Wartungsarbeiten sind beim Betrieb des Blockheizkraftwerkes die Türen der Anlage dauerhaft geschlossen zu halten.
- 6.2 Die Abgase der Verbrennungsmotorenanlagen -BHKW 1 und 2- sind jeweils über einen Schornstein über Dach ins Freie störungsfrei abzuleiten. Die Schornsteinhöhe muss mindestens jeweils 10 m über Flur liegen.
- 6.3 Die Verbrennungsmotorenanlagen -BHKW 1 und 2- sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf im Abgas der Quellen der Verbrennungsmotorenanlagen -BHKW 1 und 2- nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid (CO)	1,0 g/m ³
Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
Formaldehyd	40 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere nach dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 6.4 Die Emissionsgrenzwerte nach Nebenbestimmungen Nr. 6.3 sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 vom Hundert einzuhalten.
 - a) Das heißt, maßgeblich für die Beurteilung der Einhaltung der Werte sind die im Abgas gemessenen Emissionen, die nach Nr. 5.1.2 TA Luft auf den Bezugssauerstoffgehalt umgerechnet wurden (werden zur Emissionsminderung Abgasreinigungseinrichtungen eingesetzt, darf die Umrechnung nach Nr. 5.1.2 TA Luft nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt)

u n d

- b) anschließend auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, umgerechnet wurde.

- 6.5 Die Festlegung der Emissionsbegrenzung nach der Nr. 6.3 erfolgt mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration und
 - c) die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde, nicht überschritten werden (Nr. 2.7 Abs. 2 aa/bb TA Luft).
- 6.6 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlage und sodann auf Anforderung ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen eines Sachverständigen die Einhaltung der NB 6.3 bis 6.5 nachweisen zu lassen. Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle hat über das ermittelte Ergebnis einen Bericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messung eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unmittelbar zu übersenden.
- 6.7 Bei der Durchführung der Messungen ist Folgendes zu beachten und einzuhalten:
- a) Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
 - b) Die Messplanung hat nach der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) zu erfolgen.
 - c) Messgrößen und Bezugsgrößen sind an derselben Messstelle zu ermitteln.
 - d) Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Zudem sind die Messungen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen.

Die Probenahme hat nach der VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) zu erfolgen.

- 6.8 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung muss in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen (z.B. entsprechend der Richtlinie VDI 3868 Blatt 1, Ausgabe Dezember 1994).

- 6.9 Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle ist zu verpflichten, über die Messung einen Messbericht zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich zu übersenden (per E-Mail an die Adresse: post@hochsauerlandkreis.de).
- Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen.
 - Der Überwachungsbehörde ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er muss dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

Anmerkung:

- Die emissionsbegrenzenden Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit, die im Bescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- Zur Durchführung der Messungen sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle die Messplätze, bzw. die Probenahmestellen fest einzurichten. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.

- 6.10 Biogas darf nur im Notfall über das jeweilige Sicherheitsventil abgeblasen werden. Sicherheitseinrichtungen (Überdruck- / Unterdrucksicherungen) sind mind. 1 mal wöchentlich auf Funktionsfähigkeit (Sichtkontrolle auf Verschmutzungen, Sperrflüssigkeitsstand etc.) zu überprüfen und entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesem vorgeschriebenen zeitlichen Abstände, zu warten. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 6.11 Die erzeugte Gasmenge der Fermentationsanlage darf nur in den genehmigten Verbrennungsmotoren eingesetzt werden. Die Zuführung der zulässigen Einsatzstoffe der Biogasanlage ist auf die genehmigte Feuerungswärmeleistung auszulegen. Die Anlage muss so gesteuert werden, dass eine Gasüberproduktion vermieden wird.
- 6.12 Biogas, welches nach dem Auftreten einer Betriebsstörung (z. B. Ausfall der Verbrennungsmotoren) oder durch unvorhersehbare Übermengen (Produktionsspitzen) nicht mehr in der Anlage gespeichert werden kann, muss mittels einer Gasverbrauchseinrichtung schadlos verbrannt werden.

Die weitere Substratzufuhr in die Fermentationsanlage ist für den Fall einer Betriebsstörung zu unterbrechen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

- 6.13 Das Schall- und Geruchsgutachten der Ingenieurgruppe RUK GmbH von Oktober 2014 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten. Insbesondere sind die unter Ziffer 4.1 genannten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

Hinweis:

Die Überprüfung des beantragten Vorhabens in Bezug auf den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden Bioaerosole) vom 31.01.2014 führte zu folgendem Ergebnis:

Die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen ist nicht gegeben, da

- der Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und der Anlage deutlich größer als 500 m misst;

- keine ungünstigen Ausbreitungsbedingungen in Richtung Wohnbebauung bestehen;
- keine weiteren Bioaerosol-emittierende Anlagen im Umkreis von 1000 m Radius bestehen;
- keine empfindlichen Nutzungen in der Umgebung vorhanden sind (z.B. Krankenhäuser) und
- gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können, nicht vorliegen.

7. **Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:**

7.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) und § 6 (Explosionsschutzdokument) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Das zu erstellende Explosionsschutzdokument muss insbesondere folgende Aussagen enthalten:
 - das die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - welche Bereiche entsprechend Anhang 3 der BetrSichV in Ex-Zonen eingeteilt wurden,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen und
 - für welche Bereiche (Ex-Zonen) die Mindestvorschriften gem. Anhang 4 der BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen.

Das Explosionsschutzdokument ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

- 7.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 7.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 7.4 Die Arbeitsstellen und deren Zugänge sowie Podeste und Laufstege, an denen Abstürze von Personen gefährliche Folgen haben können müssen durch geeignete Umwehungen (z.B. Geländer oder Brüstungen) gesichert sein. Die Umwehungen sind so zu gestalten, dass Personen nicht hindurchfallen können, z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen.

Die Umwehungen müssen außerdem Fußleisten von 0.05 m Höhe haben oder einen gleichwertigen Schutz bieten, mit Ausnahme im Verlauf von Treppenstufen. Die Umwehungen müssen min. 1 m hoch sein.

Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehungen 1,10 m betragen (Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A 2.1, „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“).

- 7.5 Die explosionsgefährdeten Bereiche der Anlage sind an ihren Zugängen durch folgende Beschilderungen gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung - deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:

- **Warnzeichen "W 021":
Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre**

(Schrift/Rand: schwarz, Hintergrund: gelb)

- **Verbotszeichen "P 02":
"Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten"**

(Symbol: schw., Rand: rot, Hintergrund: weiß)

- **Verbotszeichen "P 06": 1
"Zutritt für Unbefugte verboten"**

(Symbol: schw., Rand: rot, Hintergrund: weiß)

- 7.6 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig (Nr. 2.3 Anhang ArbStättV).

- 7.7 Die innenliegenden Toiletten-, Umkleide- und Waschräume ohne Fensterlüftung müssen über Lüftungstechnische Anlagen belüftet werden (§ 3a Abs. 1, Nr. 3.6 des Anhangs ArbStättV i.V.m. ASR A4.1).

Die Lüftungstechnischen Anlagen sind so auszulegen und zu errichten, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird.

Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

- 7.8 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Königstr. 22, 59821 Arnsberg mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

- 7.9 Entsprechend Anhang 4, A, Ziff. 3.8 BetrSichV muss vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (siehe der TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Die Anforderungen des Anhanges 4 der Betriebssicherheitsverordnung (organisatorische Maßnahmen, Explosionsschutzmaßnahmen, Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen) sind zu beachten.

- 7.10 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56.2-Ar, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

8. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz:

- 8.1 Die Belange des Arbeitsschutzes sind zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitskräften zurückgreifen.
- 8.2 Raumabschließende Bauteile, in den Grundrissplänen bzw. Schnittzeichnungen mit "F 90" gekennzeichnet, sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechend auszubilden.

- 8.3 Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren, jederzeit leicht zugängliche Stellen anzubringen. Die Anbringungsorte sind mit Schildern nach DIN 4066 -Hinweisschilder für den Brandschutz- gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 8.4 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844, Teil 1 - Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundrisse und Sicherheitszeichen gekennzeichnet sein (weiße Schrift auf grünem Grund).
- Hierfür sind zumindest nachleuchtende Piktogramme vorzusehen.
- 8.5 Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen nachzuweisen.
- 8.6 Das als Anlage beigefügte Baustellenschild ist während der Dauer der Baumaßnahmen auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren und vor Witterungseinflüssen geschützten Stelle anzubringen.
- 8.7 Straßen, öffentliche Wege und Plätze sind während der Bauzeit ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten, Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Bei Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Baustelle ist zuvor die Genehmigung des Straßenbaulastträgers einzuholen.
- 8.8 Die Gefahrenzone der Baustelle ist, soweit unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 8.9 Spätestens bei Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muss, vorzulegen.
- Gleichzeitig sind die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 8.10 Die Abnahme der statischen Konstruktion einschließlich der Fundamente ist auf Kosten des Bauherrn vom Sachverständigen gem. § 85 Abs. 2 Satz 1, Nr.4 durchführen zu lassen. Der entsprechende Abnahmebericht ist mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues vorzulegen.
- 8.11 Die notwendigen bautechnischen Nachweise zu dem Bauvorhaben (Statik) sind spätestens bei Baubeginn vorzulegen. Die vollständigen Unterlagen können auch in digitaler Form, z.B. als PDF - Datei an die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern gesandt werden.
- Bei einer elektronischen Zustellung ist es erforderlich, das unterschriebene Deckblatt des jeweiligen Nachweises sowie eine Ausfertigung der Positionspläne zur Statik zusätzlich in Papierform an das Bauordnungsamt zuzusenden!
- 8.12 Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters und ggf. der Fachbauleiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 8.13 Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW).
- 8.14 Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).
- 8.15 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).

- 8.16 Werden Schornsteine oder Feuerstätten geändert oder errichtet, ist eine Besichtigung durch den Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich. Die mängelfreie Bescheinigung des Schornsteinfegers ist aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.
- Bei der Errichtung von Schornsteinen kann der Bezirksschornsteinfegermeister eine abschließende Beurteilung nur dann abgeben, wenn er die Schornsteine auch im Rohbauzustand überprüft hat.
- 8.17 Die ordnungsgemäße Installation der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 8.18 Die erforderliche Löschwasserversorgung wird gemäß Brandschutzkonzept durch die vorhandenen Löschwasserteiche sichergestellt (ca. 700+975m³ Dauerstauvolumen). Die Löschwasserteiche sind entsprechend den Angaben der DIN 14210 zu ertüchtigen, zu warten und stets einsatzbereit zu halten. Hierzu sind insbesondere die folgenden Angaben zu beachten:
- Der Betreiber ist für den Unfallschutz an der Teichanlage verantwortlich (Einzäunung)
 - Die Teichanlagen müssen im Bereich der Saugstellen eine mittlere Wassertiefe von mindestens 2m aufweisen (Schutz vor durchfrieren)
 - Die Zufahrt zu den Löschwasserteichen muss die Anforderungen an eine Feuerwehrezufahrt erfüllen und ist stets befahrbar zu halten
- 8.19 Die Lage der Löschwasserentnahmestellen und die Zufahrt zu den Löschwasserteichen sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 8.20 Die sicherheitsrelevanten Gewerke sind gemäß Prüfverordnung erstmalig und wiederkehrend von Prüfsachverständigen zu überprüfen. Dies betrifft in erster Linie die elektrischen Anlagen inklusive Rettungszeichenleuchten und Brandmeldetechnik/Gaswarntechnik.
- 8.21 Das gemäß Brandschutzkonzept zu installierende Feuerwehrschrüsseldepot ist entsprechend den Vorgaben der DIN 14675 zu errichten. Einzelheiten zur Aufnahme der Schließung der Feuerwehrschrüssel sind mit dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen.
- 8.22 Die gemäß Brandschutzkonzept zu installierenden Feuerlöscher sind jeweils als Pulverlöscher der Baugröße P-g6 und KS5 (CO₂ im Bereich der Anlagentechnik) zu installieren und zu kennzeichnen.
- 8.23 Gasschieber bzw. Not- und Hauptschalter sind dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 8.24 Notschalter bzw. Gasschieber sind schaltungstechnisch vor den BHKWs außen an den Gebäuden gut sichtbar abzubringen.
- 8.25 Die Notfackel sollte mit einer „verdeckten“ Gasflamme arbeiten. Sollte die Fackel mit sichtbarer Flamme ausgeführt werden, so muss bei Fackelbetrieb die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des HSK informiert werden, um Fehlalarme zu vermeiden.
- 8.26 Die Ex-Bereiche sind deutlich sichtbar und dauerhaft durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere auch für die Zugangstüren zu den Fermentern. In den v. g. Bereichen ist der Gebrauch von offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen zu untersagen.
- 8.27 Die gemäß Brandschutzkonzept feuerbeständigen Wände (F90 gemäß DIN 4102) zwischen den Fermentern, dem Pumpenraum, dem Elektroraum, dem Heizungsraum und zu den BHKWs sind öffnungslos auszuführen. Evtl. Durchdringungen sind entsprechend Leitungs- bzw. Lüftungsanlagenrichtlinie zu schotten.
- 8.28 Die Anforderungen der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (Technische Information 4) sind zu beachten.

8.29 Für das Verhalten im Brandfall ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 aufzustellen, die aus drei Teilen besteht:

- Teil A: Aushang;
- Teil B: Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben;
- Teil C: Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Die Brandschutzordnung -Aushang- ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

8.30 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes ist der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zur Prüfung vorzulegen.

8.31 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

8.32 Die Belange des Explosionsschutzes sind erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle drei Jahre von einem Sachverständigen zu überprüfen.

Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

9. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz:

9.1 Die Behälteranlagen für Frisch- und Altöl müssen vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Bauherrn/Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige i.d.R. direkt vor Ort einen Prüfbericht aus, welcher der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich vorzulegen ist.

9.2 Die Behälteranlagen Perkolattank, Hygienisierungstank, Restlager, Perkolat- und Hygienisierungsschacht müssen durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden, und zwar

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme und
- wiederkehrend in Abständen von maximal fünf Jahren.

Die Prüfung ist vom Bauherrn/Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige i.d.R. direkt vor Ort einen Prüfbericht aus, welcher der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich vorzulegen ist.

9.3 Die unterirdischen Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen (TRwS 779). Beispielsweise sollten sie doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät (welches eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung hat) ausgestattet sein, oder als Saugleitungen ausgebildet sein, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtigkeiten abreißt.

9.4 Die Böden und Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird sowie der Fassbefüllplatz müssen so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht

- in ein oberirdisches Gewässer,
- eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder
- in das Erdreich gelangen können.

Die Bodenflächen müssen ausreichend dicht und widerstandsfähig sein und zwar sowohl gegen die umzufüllenden wassergefährdenden Flüssigkeiten als auch gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen.

- 9.5 Die Auffangwannen oder der als Wanne ausgebildete beschichtete Boden im Aufstellungsbereich der BHKW's müssen den Inhalt des jeweils größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamttrauminhaltes der über bzw. auf ihnen gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Es dürfen nur Auffangwannen oder Beschichtungen eingebaut werden, die für das Lagergut zugelassen sind (Nachweis: allgemein bauaufsichtliche Zulassung).
- 9.6 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Unterhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 9.7 Außen liegende Rohrleitungen sind gegen Anfahren zu schützen.
- 9.8 Folgende Unterlage ist der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der Feststoff-Fermentationsanlage vorzulegen:

Prüfbericht/Prüfbescheinigung des Sachverständigen (siehe Anlage) bzw. Bescheinigung des zugelassenen Fachbetriebes über die Behälter einschließlich der Sicherheitseinrichtungen.

Hinweis:

Die erforderliche Änderungsgenehmigung zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 ff WHG wurde inzwischen erteilt.

10. Nebenbestimmung zum Landschaftsschutz:

- 10.1 Der Nachweis über den Ausgleich bzw. Ersatz für die Umwandlungsfläche von ca. 0,55 ha ist vor Inbetriebnahme der Anlage in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises und dem Regionalforstamt Oberes Sauerland der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10.2 Die im Schreiben vom 24.08.2015 der Fa. F. u. R. Klute GbR (Anlage 22) genannten Maßnahmen zum Ausgleich der im Zuge der Errichtung und des Betriebes der geplanten Feststoff-Fermentationsanlage entstehenden Eingriffe, sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung (Abnahmetermin) der Feststoff-Fermentationsanlage abschließend fertig zu stellen. Die einzelnen Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde während der Herstellung und vor der abschließenden Fertigstellung (Übererdung) anzuzeigen und durch Fotos zu dokumentieren.

11. Nebenbestimmungen zur Trinkwasser- und Umwelthygiene:

- 11.1 Die Brunnenanlage zur Wasserversorgung ist dem Gesundheitsamt entsprechend § 13 TrinkwV anzuzeigen. Hierzu sind dem Gesundheitsamt die technischen Unterlagen, wie u.a. eine technische Beschreibung der Anlage einschließlich Bohrschichtenverzeichnis und Daten aus dem Dauerpumpversuch sowie die Ergebnisse der bisher durchgeführten Wasseruntersuchungen durch eine akkreditierte Untersuchungsstelle einzureichen.
- 11.2 Das Trinkwasser ist entsprechend den Vorgaben der Trinkwasser-Verordnung regelmäßig zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Gesundheitsamt jeweils unmittelbar nach Vorliegen einzureichen.

Allgemeine Hinweise:

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in der Nebenbestimmung Nummer 3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. Und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen ist zu beachten (Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV NRW 1995, S. 196) in der zur Zeit geltenden Fassung).
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der BauO NRW sind zu beachten.
- VII. Gem. § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) vom 30.05.1990 (GV NRW S. 360/SGV NRW 7134) ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
- VIII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat dem Hochsauerlandkreis mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- IX. Die Errichtung der Anlage und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Das Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

X. Folgende Unfallverhütungsvorschriften sind u.a. zu beachten:

- BGV A 1 "Allgemeine Vorschriften",
- BGV C 22 "Bauarbeiten" und die
- BGV A 2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel".

XI. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV); insbesondere im Hinblick auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und -dokumentation sowie die Unterweisung der Beschäftigten auf der Grundlage von Betriebsanweisungen,

- die Arbeitsstättenverordnung (Stand: 19.07.2010) mit den einschlägigen Arbeitsstättenregeln und -richtlinien (ASR), insbesondere
- ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.

Maßgeblich ist jeweils die zurzeit geltende Fassung.

- Die Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS
- TRBS 1111 - Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitstechnische Bewertung
- TRBS 1201 - Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen,

Befähigte Personen

- TRBS 1203 Befähigte Personen (5/2010)
- Die berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR)
- BGR 117-1 - Behälter, Silos und enge Räume, Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen (bisher ZH 1/77)

Maßgeblich ist jeweils die zurzeit geltende Fassung.

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (*Bundes-Immissions-schutzgesetz –BImSchG-*) vom 26.09.2002 (*BGBI. I S. 3830*)
2. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (*BGBI. I S. 2141*)
3. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (*BGBI. I S. 2414*)
4. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (*BGBI. I S. 3245*)
5. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (*GV NRW S. 926/SGV NRW 77*)
6. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (*BGBI. I S. 2705*)
7. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung –BauO NRW-), Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (*GV NRW S. 255/SGV NRW 232*)
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Bekanntmachung der Neufassung vom 05.09.2001 (*BGBI. I S. 2350*)
9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (*GV NW S. 175/SGV NRW 2129*)
10. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (*GV NRW S. 524/SGV NRW 2010*)
11. Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (*BGBI. I S 502*)

12. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662)
13. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565)
14. Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028/SGV NRW 91)
15. Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesforstgesetz (LfoG)- vom 24.04.1980 (SGV NRW 790).
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
17. Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 4043, 6063)
18. Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1474, 1487)
19. Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009, (MBl. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129)
20. Einführung des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosole-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden Bioaerosole) vom 31.01.2014, Erlass des MKULNV vom 25.06.2015
21. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über –Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Begründung

I. Anlass des Vorhabens

Die Firma Hellefelder Höhe GmbH betreibt eine am Standort Hellefelder Höhenweg, Gemarkung Hellefeld, Flur 10, 17 Flurstücke 33, 28, 34, 326/1, 406 genehmigte Anlage zur Produktion von Kompost, sowie zur Zwischenlagerung von Kompost.

Im Zuge der Modernisierung und des Umwelt- und Klimaschutzes hat der Betreiber, die Friedrich und Reimund Klute GbR, Schwermecketal 2 in 59846 Sundern-Stockum, den Entschluss gefasst am Standort das bereits bestehende Kompostwerk um einen Biomassehof mit Vergärungsanlage (Feststoff-Fermentationsanlage) zu erweitern.

Durch die Kaskadennutzung kann in der Vergärungsstufe elektrische und thermische Energie erzeugt werden ohne den nachfolgenden Kompostierungsprozess und den hieraus entstehenden Kompost negativ zu beeinflussen. Mit der geplanten Vergärungsanlage wird somit zum Klima- und Umweltschutz beigetragen, da fossile Energieträger substituiert werden und im Nachgang zusätzlich hochwertiger Kompost erzeugt wird.

Die Erweiterung der vorhandenen Kompostierungsanlage umfasst insgesamt eine Fläche von 8 000 m². Hiervon werden rund 7 000 m² durch Gebäude und Erschließungsflächen versiegelt.

Für dieses Vorhaben wurde u. a. ein Brandschutzkonzept, ein Schall- und Geruchsgutachten (Immissionsprognose), eine allgemeine Vorprüfung nach des Einzelfalls nach § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, erstellt.

II. Art des Verfahrens

Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. den §§ 1, 2 und den unter der Nr. 8.5.2 genannten Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonne bis weniger als 75 Tonnen je Tag (Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)) bedarf die wesentliche Änderung und der Betrieb der Genehmigung. Dieses Genehmigungsverfahren ist gemäß § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) durchzuführen.

Die Feststoff-Fermentationsanlage mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von insgesamt 60 Tonnen pro Tag, gehört zu den unter der Nr. 8.6.2.1 genannten Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)). Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 6 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Zudem sind Anlagen dieser Art auch unter der Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) genannt, für die gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 3 c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises am 05.03.2015 gemäß § 3 a UVPG informiert.

Die Verbrennungsmotorenanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.439 kWFWL, gehört zu den unter der Nr. 1.2.2.2 genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage, durch den Einsatz von gasförmigen Stoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)).

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen ist in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Maßgebliche Kenngröße war die Zuordnung der Feststoff-Fermentationsanlage.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG schließt die Genehmigung nach dem BImSchG die nach § 63 Abs. 1 BauO NRW erforderliche Baugenehmigung nach § 75 Abs. 1 BauO NRW und die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) mit ein.

III. Zuständigkeiten

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007 S. 662), in Kraft getreten am 01.01.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV- vom 29.05.1992 -BGBl. I S. 1001- in der zur Zeit geltenden Fassung).

IV. Kurzbeschreibung des Vorhabens

In der Feststoff-Fermentationsanlage wird Biomüll aus kommunaler Sammlung und Grüngut aus kommunaler, gewerblicher und privater Sammlung vergoren und Biogas erzeugt.

Das Biogas wird in einem BHKW in Strom und Wärme umgewandelt. Die Motorenabwärme, sowie die Abgasabwärme werden über eine ORC-Anlage zu zusätzlichem elektrischen Strom konvertiert. Der Strom wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Die restliche Wärmeenergie wird für den Betrieb der Biogasanlage verwendet und zur Wärmeversorgung des bestehenden Kompostwerkes bereitgestellt. Nach dem Gärprozess wird der Gärrest der Nachkompostierung bereitgestellt und übergeben.

Bei dieser Feststoff-Fermentationsanlage handelt es sich um eine Batch-Vergärung in sogenannten Boxenfermentern. Durch spezielle Emissionsminderungstechnologien werden umweltrelevante Emissionen vermieden. Bei Bedarf können alle in der Anlage gehandhabten Stoffe (flüssiges oder festes Gärgut) hygienisiert werden.

Durch die Integration der Feststoff-Fermentationsanlage wird am Betriebs- und Verfahrensablauf des bestehenden Kompostwerkes Hellefelder Höhe mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Prozesse nichts verändert. Die einzige entscheidende Veränderung, welche sich durch die Feststoff-Fermentationsanlage ergibt ist, dass ein Teilstrom aus dem bestehenden Verfahrensablauf, nach Aufbereitung, aus dem Zwischenlager, den „Umweg“ über die Vergärung nimmt. Dieser Teilstrom wird der Feststoff-Fermentationsanlage aus dem Zwischenlager übergeben und wird nach Vergärung und dem Austrag aus den Fermentern wieder der Kompostierung zur Rotte übergeben.

Nach Übergabe der Gärreste zur Kompostierung wird der Kompostierungsprozess ohne Veränderung, identisch wie vor Integration der Feststoff-Fermentationsanlage, durchgeführt. Der Betrieb des Kompostwerkes bleibt unverändert. Auf dem Gelände der Feststoff-Fermentationsanlage wird zu keiner Zeit Rohmaterial oder Gärrest zwischengelagert.

Die Gesamtjahrestonnage des Kompostwerkes nach Integration der Feststoff-Fermentationsanlage beträgt 26 000 t/Jahr.

Nach Einstellung des Betriebes muss die Feststoff-Fermentationsanlage zurückgebaut werden. Zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten wurde eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft festgelegt.

Für das bestehende Kompostwerk wurden bereits 2002 und 2006 Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch das Staatliche Umweltamt Lippstadt erteilt.

V. Ablauf des Verfahrens

Die Vorhabenmitteilung zu diesem Projekt bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises erfolgte im Gespräch am 09.09.2015. Dabei wurden die vorzulegenden Antragsunterlagen besprochen. Da diese Anlagen auch unter der Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (*BGBI. I S. 94*) genannt sind, war gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 3 c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Der Antragsentwurf wurde am 15.10.2014 vorgelegt. Das Genehmigungsverfahren wurde nach weiteren Ergänzungen am 15.12.2014 eingeleitet. Weitere Ergänzungen wurden zuletzt am 20. Oktober 2015 nachgereicht.

Den Trägern der öffentlichen Belange und den Naturschutzverbänden wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 15.12.2014 zur Stellungnahme übersandt.

Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden dabei beteiligt:

- Stadt Sundern,
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest – Sauerland
- Landrat des Hochsauerlandkreises mit den Fachdiensten
 - FD 33 - Wasserwirtschaft
 - FD 34 - Abfallwirtschaft/Bodenschutz
 - FD 35 - Untere Landschaftsbehörde
 - SG 37/5 - Gesundheitsamt, Infektions- und Umwelthygiene
 - SG 51/1 - Branschutzdienststelle.

Der Antrag vom 07.11.2014 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerkes Hellefelder Höhe durch die Errichtung und den Betrieb einer Feststoff-Fermentationsanlage in der Gemarkung Hellefeld, Flur 10,17, Flurstücke 33, 28, 34, 326/1, 406.

Die gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. BImSchV vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der entscheidungserheblichen Unterlagen erfolgte am 22.12.2014 durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises und auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 05.01.2014 bis einschließlich 04.02.2014 bei der Stadt Sundern und im Fachdienst 51/3 (Genehmigungsbehörde) öffentlich ausgelegen. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben fristgerecht vorgebracht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung des vorhandenen Kompostwerkes welches nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB im Aussenbereich zulässig ist. Die Erschließungsstraße ist vorhanden. Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Stadt Sundern erteilte mit Schreiben vom 19.01.2015 ihr gemeindliches Einvernehmen.

VI. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.
Der zunächst geplante Erörterungstermin wurde abgesagt.

VII. Standortauswahl

Die Frage des Standorts der beantragten Anlage ist nur in Verbindung mit dem bestehenden Kompostwerk zu sehen. Alternativen hierzu sind auch aus ökologischer und ökonomischer Sicht nicht erkennbar. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich in der ganzheitlichen Bewertung um eine nahezu standortgebundene Anlagen handelt, wobei die Standortalternativen sehr begrenzt sind.

Die Ansiedlung solchen Anlagen im Außenbereich, trägt gleichzeitig auch den Aspekt des vorbeugenden Immissionsschutzes mit sich, der hier besonders positiv hervorzuheben ist. Insbesondere mit Bezug auf die entfernt liegende empfindliche Wohnnutzung, kann insgesamt von einer positiven Standortentscheidung gesprochen werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Standort der Anlage als geeignet anzusehen ist, denn er lässt sich mit den materiell rechtlichen Erfordernissen in Einklang bringen. Es bietet sich kein alternativer Standort an, der besser geeignet oder ökologisch unempfindlicher wäre.

VIII. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben eingehend zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die einzelnen Stellungnahmen sind im Rahmen des Entscheidungsprozesses eingehend geprüft und berücksichtigt worden. Soweit sie Nebenbestimmungen angeregt haben, wurden diese im Rahmen der Erstellung des Genehmigungsbescheides geprüft und aufgenommen, soweit diese von der Genehmigungsbehörde für erforderlich gehalten wurden.

In einigen Punkten konnte den Forderungen der Verbände und der Träger öffentlicher Belange aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht gefolgt werden. Einzelheiten hierzu sind mit den Fachbehörden ausführlich diskutiert und abgestimmt worden. Die Ergebnisse hierzu sind in diesem Genehmigungsbescheid dargestellt.

Auf die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nach der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über –Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.Mai 2013 (BGBl. I S. 973) wurde seitens der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde verzichtet.

Für Anlagen der Nr. 5.4.8.6 der TA Luft zur biologischen Behandlung von Abfällen – kann der LAI-Leitfaden Bioaerosole als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Nach Anwendung der Hinweise für eine tiefere Prüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für weitergehende Prüfungen in Bezug auf die beantragte Bioaerosol emittierende Anlage nicht vorliegen.

IX. Gesamtergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen

Das beantragte Vorhaben wird als umweltverträglich bewertet, sofern die o. a. Nebenbestimmungen beachtet und erfüllt werden. Es kann nach Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft abschließend festgestellt werden, dass der durch die Errichtung der Betriebseinrichtungen hervorgerufene dauerhafte Eingriff ausreichend durch die in den Nebenbestimmungen und die im Antrag beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen wird.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht in einem derart hohen Maß beeinträchtigt, dass das Vorhaben versagt werden müsste.

Das Vorhaben wirkt sich auch nicht auf Rechte Anderer nachteilig aus. Als solche Einwirkung ist jede nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustandes anzusehen, dessen Aufrechterhaltung der Betroffene verlangen kann. Wegen der von Anlagen ausgehenden Emissionen und der dadurch verursachten Immissionen können Rechte der körperlichen Unversehrtheit, des Eigentums und des Besitzes tangiert werden. Die Rechte Anderer werden aber erst dann nachteilig durch das Vorhaben berührt, wenn von ihm Emissionen derart stark ausgehen, dass sie zu unzumutbaren belästigenden, also nachteiligen Immissionen führen, die der Andere abzuwehren berechtigt wäre.

Mit solchen Immissionen ist aber unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu rechnen. Diese Nebenbestimmungen, deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörde überwacht wird, sind geeignet, angemessen und ausreichend, um nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Anderen im Bereich des Zumutbaren zu halten. Soweit gleichwohl Schäden bzw. Wertminderungen an Grundstücken/Gebäuden angeführt werden, sind diese Beschwerdeführer auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

X. Entscheidung

Die Prüfung gem. § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TA Luft) vom 24.07.2002 (*GMBI. S. 511*),

die Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL vom 05.11.2009,
(*MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129*)

u n d d i e

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
(TA Lärm) vom 26.08.1998 (*GMBI. S. 503*)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
(*SMBI. NRW. 7130*)

zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung beachtet, wenn die Nebenbestimmungen dieses Bescheides eingehalten werden. Darüber hinaus war das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch zu beurteilen, da die Anlage im Außenbereich errichtet werden soll. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, zudem ist die ausreichende Erschließung gesichert. Die Stadt Sundern erteilt das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 (2) Baugesetzbuch am 19.01.2015. Planungsrechtlich bestehen somit ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die festgesetzte Sicherheitsleistung gewährleistet auf Dauer eine angemessene Herrichtung des Betriebsgeländes. Sie dient weiterhin der Erfüllung der Nebenbestimmungen. Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung habe ich die Größe der Anlage, den Eingriff in die Landschaft sowie Art und Kosten der Herrichtung berücksichtigt. Weiterhin muss die Sicherheitsleistung auch ausreichend sein, um ggfs. einen Fremdunternehmer mit der Herrichtung und den Ersatzanpflanzungen zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund ist die Höhe der Sicherheitsleistung erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Die Auflagen sind zum Schutz öffentlicher Belange – hier vor allem der Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushalts – sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch das Bauordnungsamt gesondert erhoben.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungs-gericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter www.egvp.de.

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite www.egvp.de im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite www.egvp.de finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 27. April 2016

Im Auftrag

gez.
Stappert